

INHALT

SEITE

- | | |
|--|----|
| 27. Einladung zur Ratssitzung | 57 |
| 28. Widmung von Verkehrsflächen,
hier: „Zum Dorfanger“ in Unna-
Billmerich | 59 |

27.

Bekanntmachung**Einladung zur Ratssitzung**

Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Unna werden zu einer am

Mittwoch, 20. Mai 2009, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 59423 Unna, stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung**I. Öffentliche Sitzung**

- A. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 02.04.2009.
- B. Umbesetzungen von Ausschüssen / Wahlen zu fremden Ausschüssen und Vertretungen
→ Umbesetzungsvorlagen werden ggf. zur Sitzung vorgelegt.
- C. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
 - 1. Freizeitbad Unna-Massen
hier: Umbau der Einrichtung

Fraktionsanträge
 - a) Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 1380/08E2 - Umbau des Freizeitbades Massen
hier: Schreiben der CDU-Fraktion vom 08.05.2009
 - 2. Handlungskonzept Innenstadt 2020;
hier: Beschluss
 - 3. Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Kreisstadt Unna;
hier: Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen, Beschluss des Konzeptes
 - 4. Widmung von Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr;
hier: In den Bruchgärten
 - 5. Einigungsstelle nach § 67 LPVG (Landespersonalvertretungsgesetz)
hier: Bildung und Besetzung
- D. Mündliche Mitteilungen
- E. Mündliche Anfragen
- F. Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentliche Sitzung

- A. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 02.04.2009.

- B. Beschlussfassung durch den Rat der Kreisstadt Unna
 - 1. Beteiligungsangelegenheit

- C. Mündliche Mitteilungen

- D. Mündliche Anfragen

Abl. KrStUN 11-27/ 11. Mai 2009

28.

Bekanntmachung**Widmung von Verkehrsflächen**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat am 11.12.2008 beschlossen:

Die im Stadtgebiet Unna gelegene Straße „Zum Dorfanger“ wird für den in dem beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der z. Z. gültigen Fassung, dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der Gemeingebrauch wird entsprechend des Lageplanes für den schraffierten Bereich auf den Fußgängerverkehr beschränkt, für den geschwärtzten Bereich gilt er uneingeschränkt.

Anlage: Lageplan

Die Widmung wird zum 01.05.2009 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden.

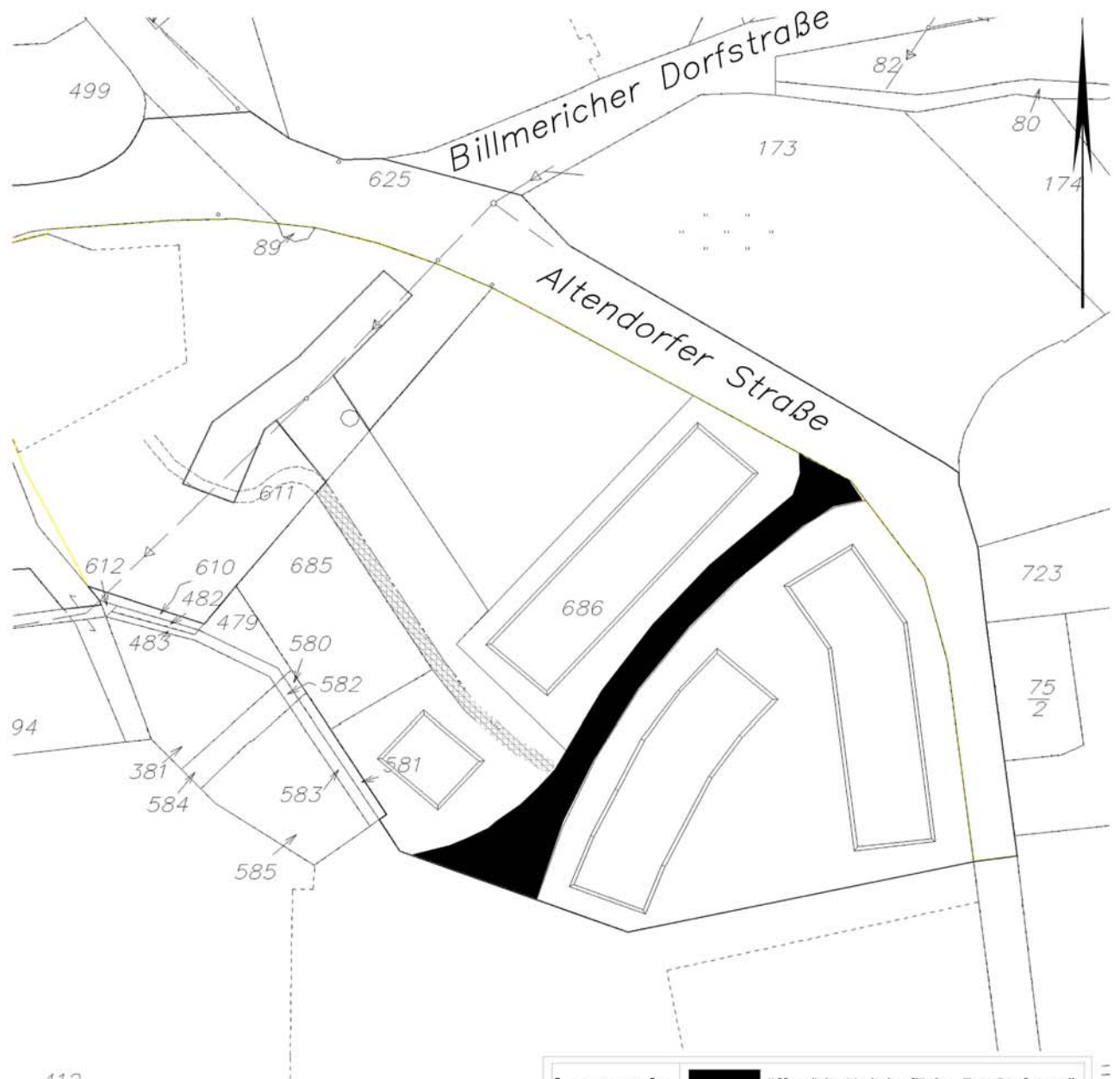
Die Klage ist vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden der/dem Klageführer/in zugerechnet werden.

Unna, 27.04.2009

KREISSTADT UNNA
Der Bürgermeister
als Straßenbaubehörde

gez. Werner Kolter



Legende	 öffentliche Verkehrsfläche „Zum Dorfanger“
	 öffentlicher Fußweg

	6-66 Straßen- und Verkehrswesen
	Widmungsplan
	Zum Dorfanger
	im Bereich B-Plan Billmerich Nr. 4 A
	Gemarkung: Billmerich
	Flur: 2